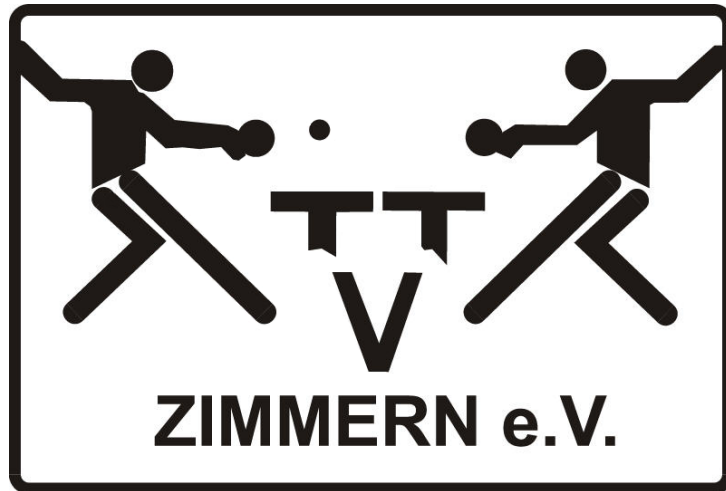


Vereinsatzung



Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Beiträge und Dienstleistungen.....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8 Organe.....	3
§ 9 Der Vorstand.....	3
§ 10 Der erweiterte Vorstand.....	4
§ 11 Mitgliederversammlung	4
§ 12 Ordnungen.....	5
§ 13 Auflösung.....	5
§ 14 Inkrafttreten.....	5

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 19.12.2000 gegründete Verein führt den Namen „Tischtennisverein Zimmern e.V.“, abgekürzt „TTV Zimmern e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 78568 Zimmern und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottweil unter Nr. 707 eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinssatzung des Tischtennisverein Zimmern e.V.

- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Aufwandsentschädigungen werden in der Finanzordnung gesondert geregelt.
- 2.6. Allen Mitarbeitern und Bediensteten des Vereins steht lt. Vereinssatzung ein Anspruch auf Erstattung der getätigten Aufwendungen (§ 670 BGB) gegen Nachweis zu. Die Mitarbeiter/innen und Bedienstete können freiwillig im Nachhinein auf ihre Zuwendungen verzichten und vom Verein eine Spendenquittung verlangen. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein § 10 Abs.3 Sätze 4 und 5 EStG.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 4.2 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 4.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- 4.4 Personen, die sich um die Förderung des Tischtennis und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

Vereinssatzung des Tischtennisverein Zimmern e.V.

c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§6 Beiträge und Dienstleistungen

- 6.1 Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Unterlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- 6.2 Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 7.2 Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.3 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 7.4 Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- 7.5 Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten in der EDV gespeichert

werden und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsverwaltung an Dritte weitergegeben werden dürfen.

- 7.6 Für die Kosten die durch Rückbuchungen des Mitgliedsbeitrages entstehen, haftet das Mitglied.
- 7.7 Ordnungsstrafen die dem Verein von offizieller Seite in Rechnung gestellt werden, sind von dem verursachenden Mitglied – grob fahrlässiges Verhalten vorausgesetzt – dem Verein zu erstatten.
- 7.8 Schreiben gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gegangen sind.

§8 Organe

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus:
- a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
- 9.2 Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 9.3 Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
- 9.4 Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Vereinssatzung des Tischtennisverein Zimmern e.V.

- 9.5** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.6** Der unter § 9.3 beschriebene Vorstand ist alleinig (ohne den erweiterten Vorstand) geschäftsfähig und beschlussfähig.
- 9.7** Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 9.8** Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§10 Der erweiterte Vorstand

- 10.1 Besteht aus dem Vorstand nach § 9, 9.3 sowie zusätzlich aus:
- a) der/dem Spielleiter/in
 - b) dem Ausschuss
- 10.2 Der Spielleiter hat die Leitung des gesamten Sportbetriebes des Vereins inne.
- 10.3 Der Ausschuss soll den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird von der Geschäftsordnung geregelt.
- 10.4 Die genaue Aufgabenverteilung und Stimmberechtigung des erweiterten Vorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Teil dieser Satzung ist.

§11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

- 11.2 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 3 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse zu erfolgen.
- 11.3 Die Tagesordnung soll enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Berichte der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Veranstaltungskalender
 - i) Verschiedenes
- 11.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 11.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 11.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.7 Über die Mitgliederversammlung hat die/der Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr/ihm und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- 11.8 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der

Vereinssatzung des Tischtennisverein Zimmern e.V.

Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

- 11.9** Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.10** Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand. Zur Wahl stellen kann sich jedes ordentliche Mitglied. Gewählt sind die Personen, die eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen können.

§12 Ordnungen

- 12.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, eine Jugendordnung sowie eine Spielordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§13 Auflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- 13.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitgliedern beschlossen hat

b) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert haben.

- 13.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 13.4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederverfassung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 13.5 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zimmern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

- 14.1 Diese Vereinssatzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am Amtsgericht Rottweil in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinssatzung vom 24.04.2009.

Gezeichnet: Zimmern, am 21.04.2016

1. Vorstand _____

2. Vorstand _____

Kassier _____

Schriftführer _____